

Satzung

des HABIT Hagener Betrieb für Informationstechnologie - Systemhaus für Hagen und Ennepe-Ruhr vom 22.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644 mit Ber. GV. NRW.2005 S. 15) hat der Rat der Stadt Hagen am 15.12.2005 folgende Neufassung der Betriebssatzung des HABIT vom 01. Juli 1999 beschlossen:

Präambel

Mit Beschluss vom 27. Januar 1994 hat der Rat der Stadt Hagen die Grundsätze für den Verwaltungsreformprozess festgelegt und damit den Weg der Stadtverwaltung Hagen zu einem kundenorientierten Dienstleistungsunternehmen vorgegeben.

Im Einklang mit diesen Grundsätzen wird mit der Bildung des HABIT eine Betriebsform gewählt, die zukunftsorientiert Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie erbringt. Dabei ist es Zielsetzung des HABIT, durch Anwendung innovativer Techniken und Methoden die Verwaltungsführung, die Ämter und Fachbereiche der Stadt Hagen sowie die übrigen Partner, insbesondere aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und den sich dabei verändernden Anforderungen effizient und effektiv mit IT- und damit zusammenhängenden Organisations-Dienstleistungen zu unterstützen.

§ 1 - Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen, Betriebszweck

- (1) Die Aufgaben auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) werden durch einen Eigenbetrieb der Stadt Hagen nach den für Eigenbetriebe geltenden rechtlichen Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzung ausgeführt. Im Rahmen der gesamtstädtischen Zielsetzungen erfüllt der Eigenbetrieb als Auftragnehmer den Betriebszweck, informationstechnologische Dienstleistungen zu erbringen.

Er wird dabei insbesondere in diesen Bereichen

- die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, den Verwaltungsvorstand und die Zentrale Steuerung bei der Führung der Verwaltung in informationstechnologischen Problemstellungen beraten,
- die Dienststellen der Verwaltung, die Eigenbetriebe, Tochtergesellschaften und Partner, insbesondere aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis, bei der effektiven Erledigung ihrer Aufgaben durch Bereitstellen von IT-Dienstleistungen unterstützen,
- eine verwaltungseinheitliche informationstechnische Infrastruktur bereitstellen, betreiben und die Betriebsbereitschaft aller IT-Komponenten sichern,
- Informationstechniken planen, einsetzen sowie Anwendungen entwickeln und betreiben.

10.HAB.01 Satzung des HABIT Hagener Betrieb für Informationstechnologie - Systemhaus für Hagen und Ennepe-Ruhr -

Im Rahmen seines Betriebszwecks erbringt der Eigenbetrieb folgende Dienstleistungen:

- Die Planung, die Beschaffung und den Betrieb der informationstechnologischen Infrastruktur,
- die Rechenzentrumsleistungen,
- Consulting und Einführung von IT-Systemen und die damit zusammenhängende Organisationsberatung in Bezug auf Geschäftsprozesse,
- die Bereitstellung von Anwendungssoftware,
- den IT-Benutzerservice,
- IT-Schulungen,
- sowie die mit diesen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten.

- (2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister regelt die Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Verwaltung, den städt. Eigenbetrieben und dem HABIT durch eine Rahmenvereinbarung.

§ 2 - Name, Aufgaben und personalvertretungsrechtliche Stellung

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „HABIT Hagener Betrieb für Informationstechnologie– Systemhaus für Hagen und Ennepe-Ruhr –, nachfolgend „HABIT“ genannt.
- (2) Der HABIT soll alle, seinen Betriebszweckfördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden, Geschäfte sowie Nebengeschäfte betreiben.
- (3) Entsprechend den Regelungen der Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem HABIT und der Stadtverwaltung Hagen auf dem Gebiet der Informationstechnologie bedient sich der Eigenbetrieb im Regelfall anderer Ämter/Fachbereiche und kann sich im Einzelfall Dritter bedienen.
- (4) Dienststelle im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes ist die „Allgemeine Verwaltung“. Die Möglichkeit von besonderen Zuleitungsregelungen gemäß § 8 LPVG NRW bleibt hiervon unberührt.

§ 3 - Betriebsleitung

- (1) Der HABIT wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt wird.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleiterinnen/Betriebsleitern, die durch den Rat der Stadt Hagen bestellt werden.
- (3) Der Betriebsleitung obliegen
- a) die Geschäfte der laufenden Betriebsführung,
 - b) die Durchführung aller Maßnahmen bis zu einem jährlichen Netto-Geschäftswert von 55.000 Euro, bei Vergabe von Aufträgen im Bereich der Verdingungsordnungen bis zu einem jährlichen Netto-Auftragswert von 130.000 Euro.

Satzung des HABIT Hagener Betrieb für Informationstechnologie - Systemhaus für Hagen und Ennepe-Ruhr - 10.HAB.01

- c) die Durchführung des Wirtschaftsplanes,
 - d) die Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall bis zu 6 Monaten Dauer 0.000 Euro, im übrigen 35.000 Euro nicht übersteigen,
 - e) die Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro nicht übersteigen,
 - f) der Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro nicht übersteigen,
 - g) die Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 Abs. 5 EigVO bis zu 35.000Euro.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des HABIT verantwortlich.
- (5) Die Betriebsleitung legt die Geschäfts- und Aufgabenverteilung und die Befugnisse der Beschäftigten im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister fest. Im übrigen findet § 7 Abs. 2 und 3 der Betriebssatzung Anwendung.
- (6) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Oberbürgermeister.
- (7) Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen zur abschließenden Beratung im Betriebsausschuss vor.
- (8) Sofern Dienstkräfte nicht von der Betriebsleitung eingestellt, angestellt, befördert, höhergruppiert, versetzt oder entlassen werden, steht der Betriebsleitung ein Vorschlags- und Beratungsrecht gegenüber dem dafür zuständigen Organ zu.

§ 4 - Zusammensetzung des Betriebsausschusses und Wahl der Mitglieder

- (1) Für den HABIT wird ein Betriebsausschussgebildet. Die Anzahl der Mitglieder des Betriebsausschusses regelt der Rat der Stadt gemäß § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung in einer Zuständigkeitsordnung.
- (2) Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem HABIT steht, oder für Betriebe tätig ist, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 31 der Gemeindeordnung.
- (3) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister und die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer sind zu den Sitzungen einzuladen. Ihnen oder den von ihnen entsandten Vertretern ist zur Sache jederzeit auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 5 - Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates der Stadt Hagen vor.
- (2) Der Betriebsausschuss ist über alle wichtigen Angelegenheiten vom Oberbürgermeister oder der Betriebsleitung zu unterrichten.

10.HAB.01 Satzung des HABIT Hagener Betrieb für Informationstechnologie - Systemhaus für Hagen und Ennepe-Ruhr -

- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die nicht zu den ausschließlichen Zuständigkeiten des Rates, nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören und, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, insbesondere über:
- a) Zustimmung zu Maßnahmen mit einem jährlichen Netto-Geschäftswert über 55.000 Euro, bei Vergabe von Aufträgen im Bereich der Verdingungsordnungen über einem jährlichen Netto-Auftragswert von 130.000 Euro.
 - b) Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall bis zu sechs Monaten Dauer 80.000 Euro, im übrigen 35.000 Euro übersteigen,
 - c) Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen,
 - d) Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro übersteigen,
 - e) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung,
 - f) Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß §16 Abs. 5 der Eigenbetriebsverordnung, soweit sie im Einzelfall 35.000 Euro überschreiten,
 - g) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 - h) Personalentscheidungen nach Maßgabe von § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung,
 - i) Vorberatung von Personalentscheidungen nach § 19 Abs.1 S. 1 a) der Hauptsatzung.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung finden entsprechend Anwendung.
- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.
- (6) Ist der Betriebsausschuss noch nicht gebildet, werden seine Aufgaben vom Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen. § 60 Abs.1 und 2 der Gemeindeordnung finden Anwendung.

§ 6 - Aufgaben des Rates

Der Rat der Stadt Hagen entscheidet über die Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder diese Satzung vorbehalten sind, insbesondere über:

- a) die Bestellung der Betriebsleitung,
- b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (einschließlich der Stellenübersicht),
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
- d) die Ausstattung des Betriebes mit Eigenkapital sowie über die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Hagen,
- e) die Zahl der Mitglieder des Betriebsausschusses. Außerdem bildet er den Betriebsausschuss.

§ 7 - Stellung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des HABIT.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben kann sie/er sich durch den/die zuständige/n Beigeordnete/n vertreten lassen. Glaubt die Betriebsleitung nachpflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung der Weisung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf die Bedenken nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.
- (3) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister in wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister bereitet die Vorlagen zur abschließenden Beratung im Rat vor, die Vorlagen zur abschließenden Beratung im Betriebsausschuss bereitet die Betriebsleitung vor.
- (4) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister wird von der Betriebsleitung vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich unterrichtet. Außerdem hat die Betriebsleitung die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind.
- (5) Die §§ 15 und 16 der Eigenbetriebsverordnung sind insbesondere zu beachten.

§ 8 - Unterrichtung und Mitwirkung der Kämmerin/des Kämmerers

- (1) Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses rechtzeitig vor der Versendung an den Betriebsausschuss zur Stellungnahme zuzuleiten. Eine abweichende Stellungnahme der Kämmerin/des Kämmerers hat die Betriebsleitung dem Betriebsausschuss vor der Beschlussfassung vorzulegen. Bei erfolgsgefährdenden Veränderungen gilt dies entsprechend. Die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebstatistik und die Selbstkostenrechnungen sind der Kämmerin/dem Kämmerer zuzuleiten. Auf Anforderung ist über alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten sowie die Kosten- und Leistungsrechnung Auskunft zu erteilen.
- (2) Sollen Maßnahmen getroffen werden, die künftige Wirtschaftspläne mit einem jährlichen Netto-Geschäftswert von mehr als 55.000 Euro belasten, bei der Vergabe von Aufträgen im Bereich der Verdingungsordnungen über einem jährlichen Netto-Auftragswert von 130.000 Euro, so sind sie vor der Beschlussfassung im Betriebsausschuss der Stadtkämmerin/dem Stadtkämmerer zur Stellungnahme

10.HAB.01 Satzung des HABIT Hagener Betrieb für Informationstechnologie - Systemhaus für Hagen und Ennepe-Ruhr -

zuzuleiten. Ist keine Beschlussfassung des Betriebsausschusses festgelegt, muss die Zuleitung vor der endgültigen Vereinbarung erfolgen. Die Zuleitungspflicht besteht nicht, wenn die Maßnahmen/Aufträge eine Laufzeit von höchstens 5 Jahren (einschließlich des laufenden Jahres) haben oder durch Verpflichtungsermächtigungen eines verbindlichen Wirtschaftsplanes betraglich abgedeckt sind.

§ 9 - Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes

Die Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich aus der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung sowie der Rechnungsprüfungsordnung.

§ 10 - Personalangelegenheiten

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des HABIT.
- (2) Einstellungen und Höhergruppierungen von Angestellten und Arbeitern sind im Rahmen der Stellenübersicht des HABIT vorzunehmen. Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Angestellte und Arbeiter zu enthalten. Beamte, die beim HABIT beschäftigt sind, sind im Stellenplan der Stadt Hagen zu führen und in der Stellenübersicht des HABIT nachrichtlich anzugeben.
- (3) Die durch Gesetz, Dienstvereinbarungen oder dienstrechtliche Regelungen vorgesehenen Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt.
- (4) Bestehende Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen und Tarifverträge behalten im Rahmen der jeweiligen Laufzeiten, einschließlich eventuell vereinbarter Nachwirkungen, ihre Gültigkeit.
- (5) Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten richten sich nach § 19 der Hauptsatzung der Stadt Hagen.

§ 11 - Vertretung des Betriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Hagen in den Angelegenheiten des HABIT, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten des HABIT vertritt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Stadt Hagen.
- (2) Die zur Vertretung des HABIT Berechtigten und der Umfang der Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich in den in § 23 der Hauptsatzung der Stadt Hagen genannten Tageszeitungen bekanntgemacht.
- (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Stadt Hagen – HABIT Hagener Betrieb für Informationstechnologie“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegt. Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.
- (4) In allen anderen Angelegenheiten unterzeichnet die Betriebsleitung unter der Bezeichnung „Stadt Hagen – Der Oberbürgermeister – HABIT Hagener Betrieb für Informationstechnologie“ mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Sofern ein/e Beigeordnete/r zur Betriebsleiterin/zum Betriebsleiter bestellt worden ist, unterzeichnet sie/er „In Vertretung“.

§ 12 - Verpflichtungserklärungen

Erklärungen, durch die die Stadt Hagen für den HABIT verpflichtet werden soll, werden, soweit sie nicht gem. § 3 Abs. 3 der Betriebsleitung obliegen, von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister oder einer Beigeordneten/einem Beigeordneten und einer Betriebsleiterin/einem Betriebsleiter unterzeichnet.

§ 13 - Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des HABIT ist das Kalenderjahr.

§ 14 - Stammkapital

Das Stammkapital des HABIT beträgt 193.987,10 Euro.

§ 15 - Wirtschaftsplan

- (1) Der HABIT hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist von der Betriebsleitung aufzustellen, durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister festzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen. Mit dem Beratungsergebnis des Betriebsausschusses ist der Wirtschaftsplan dem Rat der Stadt Hagen zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
 - a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
 - b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder
 - c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 - d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt. Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben, die den Betrag von 35.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

§ 16 - Kassenführung

Für die Kassenführung des HABIT wird eine Sonderkasse und ein Sonderkonto eingerichtet. Die Bestimmungen der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden - Gemeindekassenverordnung (GemKVO) – vom 14. Mai 1995(GV NRW S. 523), in der jeweils gültigen Fassung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 17 - Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen. Beide sind über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

**10.HAB.01 Satzung des HABIT Hagener Betrieb für Informationstechnologie - Systemhaus
für Hagen und Ennepe-Ruhr -**

- (2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und ggf. die Erfolgsübersichten sind öffentlich auszulegen.

§ 18 - Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.07.1999 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht am 31. Dezember 2005, in Kraft getreten am 01. Januar 2006